

Gemeinsame Information zu den Konsequenzen der EU-Biozidverordnung für die Desinfektion von Trinkwasser sowie Schwimm- und Badebeckenwasser vom 22. Juli 2015

Desinfektionsmittel sind Biozidprodukte und als solche zulassungspflichtig. Bereits seit 1998 galt dies aufgrund der EU-Biozidrichtlinie, die ab dem 1. September 2013 durch die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (EU-Biozidverordnung) abgelöst wurde. Allerdings sieht die neue Verordnung Zulassungspflichten nicht nur für fertig konfektioniert bezogene Desinfektionsmittel vor, sondern auch für vor Ort hergestellte, sogenannte in-situ erzeugte Wirkstoffe bzw. ihre Vorläufersubstanzen (sog. Precursor). Die folgenden Informationen sind insbesondere für die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen und Bädern gedacht und geben einen kompakten Überblick über die Regelungen und Verpflichtungen, die für Betreiber relevant sind.

Das in der Biozidverordnung vorgesehene Zulassungsverfahren ist zweistufig (1. Wirkstoffgenehmigung, 2. Produktzulassung). Produktzulassungen können erst beantragt werden, wenn die enthaltenen oder in-situ erzeugten Wirkstoffe genehmigt sind. Die Wirkstoffgenehmigung sowie die Produktzulassung sind für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlich. So benötigen:

- Trinkwasserdesinfektionsmittel eine Wirkstoffgenehmigung bzw. Zulassung für die Produktart 5: Trinkwasserdesinfektionsmittel – Produkte zur Desinfektion von Trinkwasser (für Menschen und Tiere)
- Desinfektionsmittel für die Anlagendesinfektion im Trinkwasserbereich eine Wirkstoffgenehmigung bzw. Zulassung für die Produktart 4: Desinfektionsmittel für den Lebens- und Futtermittelbereich
- Desinfektionsmittel für Schwimm- und Badebeckenwasser eine Wirkstoffgenehmigung bzw. Zulassung für die Produktart 2: Desinfektionsmittel für den Privatbereich und den Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens sowie andere Biozid-Produkte.

Derzeit gibt es noch keine Zulassungen für Desinfektionsmittel für den Bereich der Trink- und Badewasserdesinfektion, unabhängig davon, ob diese fertig konfektioniert geliefert oder in-situ erzeugt werden.

Alle Desinfektionsmittel und in-situ-Systeme, die nach der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 TrinkwV 2001 zur Trinkwasserdesinfektion zulässig sind (Chlor, Chlordioxid, Ozon), befinden sich noch im europäischen Bewertungsverfahren und dürfen aufgrund verschiedener Übergangsregelungen bis zur Genehmigung des Wirkstoffes ohne Zulassung verwendet werden.

Ebenso befinden sich alle Desinfektionsmittel und in-situ-Systeme, die nach der DIN 19643 „Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser“ zulässig sind (Chlor, Chlordioxid, Ozon, Brom), in der Bewertung, und dürfen ebenfalls bis zur Genehmigung des Wirkstoffes ohne Zulassung verwendet werden.



Verwender sollten aber im Blick behalten, dass Biozidprodukt- bzw. Precursorlieferanten ab dem 1. September 2015 ergänzende Pflichten haben und nur unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin liefern dürfen. Um zu vermeiden, dass Verwender gegebenenfalls kurzfristig ihren Lieferanten wechseln müssen, sollten diese vorsorglich bei ihren Lieferanten nachfragen, ob diese auch nach dem 1. September 2015 noch liefern werden. Durch den Verwender bevorratete Biozidprodukte bzw. Precursor dürfen unbefristet aufgebraucht werden.

Mit ersten Wirkstoffgenehmigungen für die Desinfektion von Trinkwasser und Schwimm- und Badebeckenwasser ist erst in einigen Jahren zu rechnen. Nach der Wirkstoffgenehmigung müssen für alle Biozid-Produkte mit diesem Wirkstoff Produktzulassungen beantragt werden. Wie das Produktzulassungsverfahren für die in-situ erzeugten Desinfektionsmittel genau ausgestaltet werden soll, ist noch nicht vollständig geklärt. Wir sind dazu mit den zuständigen Behörden im Gespräch.

Wir informieren Sie rechtzeitig über Pflichten, die sich für Sie gegebenenfalls aus dem Produktzulassungsverfahren ergeben.

Für Fragen im Zusammenhang mit der Trinkwasserdesinfektion steht Ihnen Paula Rentzsch (DVGW) unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Tel.: 0228 9188-656, E-Mail: rentzsch@dvgw.de

Bei Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz von in-situ-Verfahren im Bereich der Schwimm- und Badebeckenwasserdesinfektion wenden Sie sich bitte an:

Dr. Christian Ochsenbauer (Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V.),
Tel.: 0201 8796911, E-Mail: ch.ochsenbauer@baederportal.com